

Satzung der
Stiftung Kulturgut hansischer Städte

Mit Änderungen Stand 22. Mai 2006

**Satzung der
Stiftung Kulturgut hansischer Städte**

vom 1. August 1976 in der Fassung vom 22. Mai 2006

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturgut hansischer Städte“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist es, Kulturgut hansischer Städte zu sammeln, zu erhalten und soweit es das Vermögen der Stiftung erlaubt, zu erwerben, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dadurch Bestrebungen ähnlicher Art innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen und zu ergänzen.
2. Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - a) einer Sammlung von Grafiken verschiedener hansischer Städte und weiteren Ausstellungsstücken aus Städten der Hanse bzw. mit Bezug zum

historischen Ostsee-Handel. Der Buchwert zum 1. Januar 2006 beläuft sich auf 112.275,20 Euro.

- b) einem Bankguthaben in Höhe von 389,43 Euro per 1. Januar 2006.
2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 - a) aus den Zuwendungen Dritter
 - b) mit dem Stiftungsvermögen selbst sowie
 - c) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 3. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
 4. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
 5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und
- der Stiftungsrat

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Stiftungsorgane können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung

entstanden sind, erstattet werden. Darüber hinaus dürfen Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Zahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben nach Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Ressortverteilung übernimmt der Stiftungsrat bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Das Nähere regelt der Vorstand in einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung, die für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretungsberechtigung vorsehen kann.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage; sie ist durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) gewahrt. Die Ladungsfrist kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt außer in den Fällen der §§ 11 und 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann einen Beschluss in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Der Beschluss ist wirksam, wenn er durch schriftliche Zustimmungserklärung in der Sache gefasst wird. Ausgenommen von diesem Verfahren sind die Beschlüsse nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 8

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus 7 Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung sind zulässig.

2 der 7 Mitglieder des Stiftungsrates sind vom Präses der Kaufmannschaft zu Lübeck zu benennen.

Die weiteren 5 Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde der Stiftung Kulturgut hansischer Städte e.V. gewählt.

2. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins sowie Personen, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall der §§ 11 oder 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (Vorsitzender bzw. Stellvertreter) den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 11 oder 12.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert wird,
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 12

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen kann.
2. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang der Stiftungszweck nicht mehr aktiv verwirklicht wurde.
4. Beschlüsse nach den Absätzen 1) bis 3) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle eines Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Verein für Lübecksche Geschichte und Altertumskunde in Lübeck und an das Historische

Museum der Stadt Danzig (Gdansk) die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

Unterschriften

Siegel